

sollten, daß die staatlichen Aufgaben nicht zu erfüllen wären.

Die Betriebsleitung der Bau-Union hatte auch solche entscheidenden Faktoren zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, wie den sozialistischen Wettbewerb und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit, stark vernachlässigt. Die Aufschlüsselung des Planes bis auf die Brigade, eine wichtige Voraussetzung für den Wettbewerb, hat es nie gegeben. Es gab auch keine richtigen und exakten Bauablauf-, Materialeinsatz- und Maschineneinsatzpläne. Diese Mißstände wirkten sich besonders nachteilig auf die Materialwirtschaft der Bau-Union aus und führten dazu, daß keine Übersicht über den Bedarf je Bauprojekt vorhanden war. Obwohl sich die Betriebsleitung 1957 selbst verpflichtet hatte, die Auslastung der Maschinen und Geräte zu 50 Prozent zu gewährleisten, lag die tatsächliche Auslastung nur bei 37 Prozent. Das Büro für Vorschlags- und Erfindungswesen erhielt von der Betriebsleitung keine Unterstützung; ist es da ein Wunder, daß die Anwendung von Neuerermethoden nicht in die Breite ging?

Alles in allem zeigte der Prozeß, daß sich die Betriebsleitung nicht für die Ausnutzung der vorhandenen Reserven interessierte, um so die Planerfüllung zu sichern. Sie wollte das auch gar nicht, denn seit 1952 und besonders seit 1955 wurde sie von einer feindlichen Gruppe beherrscht, die ihre Aufträge direkt vom amerikanischen Geheimdienst bezog.

Da war zum Beispiel Danz, bis zu seiner Verhaftung technischer Leiter der Bau-Union. Während seines Aufenthaltes 1952 in Eschwege machte er dem amerikanischen Geheimdienst MID nicht nur Spionageangaben über seine Tätigkeit, sondern erhielt auch den Auftrag, dem Aufbau in der DDR Hindernisse in den Weg zu legen. Sein Auftrag lautete: Langsam arbeiten, kurztreten. Danz kam dieser Anweisung getreulich nach. Er handelte auch nach den Instruktionen des MID, als er andere Arbeitskollegen für seine Dienste einspannte. So wurden auch Kranch, Brauer und Martin direkte oder indirekte Helfer der Feinde unserer Ordnung. Regelmäßig wurden Hetzsender abgehört und deren Anweisungen verbreitet. Es kam so weit, daß diese Vierergruppe in der Bau-Union den Ton angab.

Danz, Kranch, Brauer und Martin sabotierten und hemmten somit die sozialistische Entwicklung der Bauindustrie, untergruben das Vertrauen der Arbeiter zu ihrem Staat, bremsten die Initiative der Arbeiter und betrieben eine Günstlings- und Vetternwirtschaft großen Stils. Das Gesetz mußte deshalb diese Handlanger des amerikanischen Geheimdienstes mit aller Schärfe treffen. Danz erhielt 11 Jahre Zuchthaus wegen Spionage, fortgesetzter Sabotage und Schädlingarbeit; Kranch 8 Jahre Zuchthaus wegen Sabotage und fortgesetzter Schädlingstätigkeit; Brauer und Martin je 3 Jahre und 6 Monate Zuchthaus wegen Verstoßes gegen die Wirtschaftsstraf Verordnung.

.....

Der Prozeß lehrt, daß heute jeder Werktätige ein noch wachsames Auge auf unsere sozialistischen Errungenschaften haben muß. Wir sollten niemals übersehen: Je größer unsere Erfolge, je mehr wir den Siegesmarsch zum Sozialismus beschleunigen, um so wütender sind die Angriffe des Klassengegners. Die Bauarbeiter des Bezirks, besonders die der Bau-Union, sollten mit Hilfe der Diskussion über die Thesen des Politbüros der SED zu den Aufgaben des Bauwesens den Weg freilegen für einen großen Sprung nach vorn in unserer Bauwirtschaft, die Kontrolle untereinander und die Kritik verstärken und auch im Bausektor allseitig nach der Losung handeln: Plane mit, arbeite mit, regiere mit!

Quelle: „Freies Wort“, Suhl, vom 9. 4. 1959.

DOKUMENT 243

Urteil des Bezirksgerichts Potsdam

vom 3. Juli 1959

— I BSB 103/59 — 4e 377/58 —

Auf die Berufung der Angeklagten Sch. und H. wird das Urteil des Kreisgerichts Zossen vom 28. Februar 1959 hinsichtlich des Angeklagten Sch. im Schuldausspruch, hinsichtlich des Angeklagten H. im Schuld- und Strafausspruch wie folgt abgeändert:

Der Angeklagte Sch. wird wegen Nichtausführung einer Anordnung der Wirtschaftsverwaltung gemäß § 7, Abs. 1 u. 2 Ziff. 2 WStVO, wegen Anstiftung zur Gebrauchsentziehung von wirtschaftlichen Leistungen zu dienen, bestimmten Gegenständen (Investitionsmittel) gemäß § 1 Abs. 1, Ziff. 2 WStVO und wegen Untreue zum Nachteil von Volkseigentum zu einer Gesamtstrafe von

drei Jahren Zuchthaus

verurteilt.

Aus den Gründen:

Mit der Feststellung, daß der Angeklagte weder einen Betrug gegenüber dem KSP noch eine Untreue gegenüber dem Kreisbaubetrieb begangen hat, ist jedoch nicht gesagt, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für seine die Vertragsabschlüsse mit dem KSP betreffende Handlungsweise entfällt.

Innerhalb unserer staatlich geplanten und geleiteten Wirtschaft ist der Leiter eines volkseigenen Betriebes der staatlichen Wirtschaftsverwaltung unmittelbar unterstellt und damit beauftragt, bestimmte, seinem Betrieb im Rahmen der Wirtschaftsplanung gestellte Aufgaben durchzuführen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist er den ihm Vorgesetzten Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung verantwortlich. Er ist damit Helfer der Wirtschafts Verwaltung im Sinne des § 7 WStVO.

Dem Angeklagten war von seiner Vorgesetzten Dienststelle der Wirtschafts Verwaltung, dem Rat des Bezirks Potsdam bzw. dem Bezirksbauamt eindeutig gesagt worden, daß eine Lösung der für Objekte in den Kreisen Kyritz und Pritzwalk mit dem Kreisbaubetrieb abgeschlossenen Bauleistungsverträge zugunsten der Übernahme von Bauarbeiten im KSP nicht in Betracht käme. Mit dieser Weisung wurde gleichzeitig, ohne daß es einer besonderen schriftlichen Formulierung bedurfte, klar zum Ausdruck gebracht, daß der Angeklagte nur insoweit Bauleistungsverträge mit dem KSP abschließen durfte, als deren vertragsgerechte Erfüllung ohne Lösung der Verträge über die Objekte in den Kreisen Kyritz und Pritzwalk möglich war. Der Angeklagte hat sich jedoch über diese Anordnung des Rates des Bezirks vorsätzlich hinweggesetzt und mit dem KSP Verträge abgeschlossen, die zu ihrer Erfüllung die Lösung der in den Kreisen Kyritz und Pritzwalk bestehenden Verträge voraussetzten. Die Folge dieses eigenmächtigen Handelns des Angeklagten waren die in den Gründen des angefochtenen Urteils beschriebenen volkswirtschaftlich sehr schwerwiegenden Verzögerungen im Ablauf des Baugeschehens im KSP. Die Möglichkeit des Eintritts dieser schweren Folgen im Falle der Nichtlösung der Verträge in den Kreisen Kyritz und Pritzwalk hat der Angeklagte vorausgesehen, so daß auch insoweit ein Verschulden vorliegt. Der Vorsatz in bezug auf die Nichtausführung der genannten Anordnung des Rates des Bezirkes wird auch nicht dadurch aus der Welt geschafft, daß der Angeklagte darauf vertraute, daß es dem Zeugen gelingen würde, beim Rat des Bezirks die Lösung der Verträge für die Kreise Kyritz und Pritzwalk durchzusetzen. Angesichts der Notwendigkeit der Erfüllung des Gesamtbauplanes auch des Bezirkes Potsdam durfte der Angeklagte die Verträge mit dem